



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

CH-3015 Bern, ASTRA

An die
betroffenen Transportunternehmen

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Q335-0251/Kra
Bern, 18. August 2017

Verfügung des ASTRA betreffend unbegleiteter kombinierter Verkehr im Zusammenhang mit der Sperrung der Rheintalstrecke zwischen Rastatt und Baden-Baden.

Sehr geehrte Damen und Herren

I. Sachverhalt

Wie die Deutsche Bahn in ihrer Pressemitteilung vom 13. August bekanntgegeben hat, ist das Schienennetz der Rheintalbahn zwischen Rastatt und Baden-Baden bis mindestens 26. August für den Personen- und Güterverkehr gesperrt. Grund für diese Sperrung sind Gleisabsenkungen südlich von Rastatt, die auf Tunnelbauarbeiten zurückzuführen sind.

Diese Sperrung führt zu Problemen beim unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV). Gemäss Artikel 67 Absatz 1^{bis} der Verkehrsregelverordnung (VRV) gilt als unbegleiteter kombinierter Verkehr die Beförderung von Ladebehältern (Container, Wechselaufbau) oder die Überführung eines Sattelanhängers von oder zu einer beliebigen schweizerischen Umladestation der Bahn bzw. von oder zu einem schweizerischen Hafen, ohne dass das Ladegut beim Übergang vom einen zum anderen Verkehrsträger das Transportgefäss wechselt. In derselben Bestimmung ermächtigt der Bundesrat das UVEK festzulegen, welche in Grenznähe liegenden ausländischen Umladestationen den schweizerischen Umladestationen gleichgestellt sind. Von dieser Kompetenz hat das UVEK mit Weisung vom 20. Juli 2005 Gebrauch gemacht. Demnach werden in Deutschland die Umladestationen Singen und Rheinhafen Weil den schweizerischen Umladestationen gleichgestellt. Aufgrund der Sperrung werden diese Umladestationen in ihrer Funktion beeinträchtigt.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Raphael Krämer
Postadresse: 3003 Bern
Weltpoststrasse 5, 3015 Bern
Tel. +41 58 463 88 73, Fax +41 58 463 43 21
raphael.kraemer@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

II. Erwägungen

Liegt kein UKV vor, so darf das Betriebsgewicht bei Motorfahrzeugen mit mehr als vier Achsen, Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen maximal 40,00 t betragen. Im UKV sind hingegen 44,00 t zulässig, was ermöglicht, dass das Transportgefäss beim Umladen von der Schiene auf die Strasse nicht gewechselt werden muss. Im Interesse der Schweizer Wirtschaft muss die effiziente und rasche Abwicklung des Kombinierten Verkehrs auf Schiene und Strasse gewährleistet sein.

Gemäss Artikel 97 Absatz 1 Satz 2 VRV kann das ASTRA in Einzelfällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen, namentlich für die Verwendung der Fahrzeuge bewilligen. Der UKV ist im 4. Teil der VRV geregelt, welcher die Überschrift «Verwendung der Fahrzeuge» trägt. Das ASTRA ist demnach gestützt auf Artikel 97 Absatz 1 Satz 2 VRV befugt, betreffend UKV in Einzelfällen eine Ausnahmeregelung zu verfügen.

Bei der geschilderten Situation handelt es sich um einen besonderen Fall, der es rechtfertigt, mittels Allgemeinverfügung weiter entfernte ausländische Umladestationen als jene, die in den Weisungen des UVEK genannt werden, mit den schweizerischen Umladestationen gleichzustellen. Selbstverständlich muss diese Verfügung auf die Dauer der Sperrung der Rheintalstrecke befristet sein. Sobald die Rheintalstrecke für den Güterverkehr wieder geöffnet ist, fällt die nachfolgende Verfügung dahin und es gelten bezüglich Gleichstellung ausländischer Umladestationen mit den schweizerischen Umladestationen wieder ausschliesslich die Weisungen des UVEK. Für die Vereinbarkeit der Fahrten auf deutschem Hoheitsgebiet mit deutschem Recht sind die betroffenen Transportunternehmen selbst verantwortlich.

Da sich diese Verfügung an zahlreiche Parteien richtet, wird sie mittels amtlicher Publikation im Bundesblatt eröffnet (Art. 36 Bst. c VwVG). Aufgrund der Dringlichkeit der Massnahme, muss die Verfügung ab sofort gelten. Allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung ist daher die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG).

Aufgrund dieser Erwägungen und gestützt auf Artikel 106 Absatz 1 SVG i.V.m. Artikel 97 Absatz 1 VRV ergeht folgende Verfügung:

1. Alle Umladestationen auf dem Hoheitsgebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg werden temporär den schweizerischen Umladestationen gleichgestellt.
2. Auf Fahrten von oder zu diesen temporär mit den schweizerischen Umladestationen gleichgestellten ausländischen Umladestationen muss auf der in der Schweiz zurückgelegten Fahrstrecke ein geeignetes Nachweisdokument mitgeführt werden.
3. Diese Verfügung fällt ab dem Zeitpunkt der Aufhebung der Sperrung der Rheintalbahnstrecke dahin.
4. Die Verfügung gilt ab sofort und allfälligen Beschwerden wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Diese Verfügung wird dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband (ASTAG) z.H. der betroffenen Transportunternehmen zugestellt und im Bundesblatt publiziert.
6. Auf die Erhebung von Gebühren wird verzichtet.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor